

**Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte**  
**ab dem 1. Januar 2018**

-----  
**Richterabteilung I - Dir`inAG Brosche**

(zugleich Aufsichtsrichter/in)

1. Zivilsachen mit den Endnrn. 03, 13, 23, 33, 43 sowie 4, 6 und 7  
jeweils einschließlich WEG und H-Sachen u. soweit nicht eine Sonderzuständigkeit begründet ist.
2. Rechtshilfe in Zivilsachen
3. Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters

**1. Vertreter**

zu 1.: RiAG Bode

zu 2.: RiAG Bode

zu 3.: RiAG Dr. Rammert

**2. Vertreter**

RiAG Dr. Gronemeyer

RiAG Dr. Gronemeyer

Ri`inAG Schneider

**Richterabteilung II – RiAG Dr. Rammert**

(zugleich weiterer Aufsichtsrichter)

1. F-Sachen einschließlich Adoptionen und Rechtshilfe in F-Sachen mit den Buchstaben A - J
2. Geschäfte des Familienrichters nach § 34 JGG wie Buchstaben zu Ziffer 2.
3. Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene (Ls) einschließlich Cs-Sachen, soweit Verhandlung vor dem Schöffengericht beantragt ist.
4. Vorsitz im Schöffenvwahlausschuss und Auslosung der Schöffen
5. N- und VN-Sachen
6. Privatklagesachen (Bs).
7. Die aus den Abt. VII an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Strafsachen
8. Güterichter nach § 278 Abs.5 ZPO

**1. Vertreter.**

zu 1. -2.: Ri`inAG Schneider

zu 3.-6.: RiAG Cardinal

**2. Vertreter**

Dir`in AG Brosche

Ri`in Neumeister

zu 7: Ri`in Neumeister

RiAG Bode

**Richterabteilung III – RiAG Bode**

1. Zivilsachen mit den Endnummern 0, 1, 2, 5, 8, 9 und 53, 63, 73, 83, 93 einschließlich WEG- und H- Sachen.
2. Sämtliche Streitigkeiten über Ansprüche aus Kfz-Kaufverträgen, einschließlich Gewährleistungsansprüchen und Ansprüchen aus Garantie-Verträgen ab Eingang 01.01.2015
3. Grundbuch- und Landwirtschaftssachen
4. Gs-Sachen und richterliche Entscheidungen nach dem Nds. SOG
5. K-,L- und M-Sachen
6. Alle in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht anderweitig verteilten Geschäfte

**1. Vertreter**

zu 1.-3.: Dir`inAG Brosche

zu 4.-6.: RiAG Dr. Rammert

**2. Vertreter**

RiAG Dr. Gronemeyer

RiAG Cardinal

**Richterabteilung IV - Richterin Neumeister**

1. Alle dem Jugendrichter obliegenden Geschäfte einschließlich Jugendschöffen-sachen, Vorsitz im Wahlausschuss für die Jugendschöffen und Auslosung der Jugendschöffen.
2. Zweite Richterin im erweiterten Schöffengericht
3. An eine andere Abteilung zurückverwiesene Strafsachen aus Abt. VII sowie Bußgeldsachen aus Abt. VI.
4. Rechtshilfe in Strafsachen.
5. Betreuungssachen (Bezirk Northeim), soweit nicht eine Zuständigkeit in Abt. V und VI gegeben ist.

**1. Vertreter**

zu 1.: RiAG Bode

zu 2.-4.: RiAG Dr. Rammert

zu 5.: RiAG Dr. Gronemeyer

**2. Vertreter**

RiAG Dr. Rammert

RiAG Dr. Gronemeyer

Ri`inAG Schneider

**Richterabteilung V – Ri`inAG Schneider**

1. F-Sachen einschließlich Adoptionen und Rechtshilfe in F-Sachen mit den Buchstaben K – Z
2. Geschäfte des Familienrichters nach § 34 JGG wie Buchstaben zu Ziff. 1
3. Betreuungssachen für den Bezirk Katlenburg-Lindau.
4. Rechtshilfesachen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht die Zuständigkeit in Abt. IV und VI gegeben ist.
5. Nachlasssachen
6. Güterichterin nach § 278 Abs.5 ZPO.

**1. Vertreter**

- zu 1.-2.: RiAG Dr.Rammert  
zu 3.-4: RiAG Gronemeyer  
zu 5.: Dir`in AG Brosche

**2. Vertreter**

- RiAG Bode  
Ri`in Neumeister  
RiAG Bode

**Richterabteilung VI - RiAG Dr. Gronemeyer**

1. OWi-Sachen gegen Erwachsene einschließlich Erzwingungshaftssachen gegen Erwachsene.
2. Betreuungssachen, soweit die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Orten Nörten-Hardenberg, Höckelheim, Moringen, Hardeggen, Uslar und Bodenfelde nebst zugehörigen Gemeinden haben, außerbezirkliche Betreuungssachen westlich von Northeim sowie Betreuungssachen, soweit sich die Betroffenen zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Albert-Schweitzer-Klinik in Northeim befinden.
3. Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit die örtliche Zuständigkeit gemäß vorstehender Ziffer 3. gegeben ist.

**1. Vertreter**

- zu 1.: RiAG Cardinal  
zu 2.-3.: Ri`in Neumeister

**2. Vertreter**

- RiAG Dr. Rammert  
Ri`inAG Schneider

**Richterabteilung VII - Richter am Amtsgericht Cardinal**

1. Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene
2. An eine andere Abteilung zurückverwiesene Straf- und Bußgeldsachen gegen Erwachsene und Jugendliche aus Abt. IV.

3. Die aus Abt. II an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Strafsachen.
4. Beratungshilfesachen
5. Unterbringungssachen nach dem NPsychKG

#### 1. Vertreter

zu 1.-4.: RiAG Dr. Rammert

zu 5.: RiAG Schneider

#### 2. Vertreter

RiAG Schneider

RiAG Bode

### **Allgemeine Regelungen**

1.

Zu **Güterichterinnen im Sinne von § 278 Abs.5 ZPO** werden bestimmt:

- a) RiAG Schneider
- b) RiAG Dr. Rammert

Die Güterichterinnen und Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten.

Im Einzelfall führen sie mit ihrer Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen für andere Gerichte durch. Ferner können Verfahren nach vorheriger Absprache an andere Gerichte verwiesen werden, insbesondere an die Amtsgerichte Duderstadt, Einbeck, Herzberg und Osterode, mit denen eine Kooperationsvereinbarung (früherer Mediationsverbund) besteht.

2.

Dieser Geschäftsverteilungsplan gilt, soweit in den einzelnen Richterabteilungen nichts Besonderes bestimmt ist, für laufende und neu eingehende Sachen.

3.

Bei Kindschaftssachen (F-Sachen) mit verschiedenen Nachnamen der Beteiligten sowie in Abstammungssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen der betroffenen Kinder; wenn mehrere Kinder mit verschiedenen Familiennamen beteiligt sind, nach dem Namen des ältesten Kindes.

In allen übrigen Familiensachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des Antragsgegners/Beklagten, wobei Namenszusätze wie "von", "el", "de" etc. außer Betracht bleiben.

Die danach einmal begründete gerichtsinterne Zuständigkeit bleibt auch für alle weiteren hier eingehenden Verfahren maßgeblich.

4.

In Strafsachen richtet sich bei mehreren Angeklagten und unterschiedlicher Zuständigkeit die Zuständigkeit nach dem ältesten Angeklagten.

5.

#### **Vertretungsregelung**

Im Falle der Verhinderung des 1. und 2. Vertreters tritt an die Stelle des 2. Vertreters der in der Ziffernfolge der richterlichen Abteilungen nicht verhinderte nächste Richter nach dem 2. Vertreter.

6.

In der Rechtsmittelinstanz aufgehobene und zurückverwiesene Verfahren werden von dem/ der ursprünglich zuständigen Abteilungsrichter/in weitergeführt, soweit sie nicht von der Rechtsmittelinstanz an eine andere Abteilung verwiesen worden sind. Ist diese/r nicht mehr beim Amtsgericht Northeim, bleibt es bei der Zuständigkeit des/ der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Abteilungsrichters/in.

7.

In Zivilverfahren begründen ein Antrag auf Prozesskostenhilfe, ein Arrestantrag, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, ein Antrag im selbständigen Beweisverfahren sowie eine Klage im Urkundsverfahren oder ähnliche Anträge die Zuständigkeit der bisherigen Abteilung auch für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren zwischen diesen Parteien. Für die Behandlung eines nach Anhängigkeit der Hauptsache eingehenden Antrags auf Erlass eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens ist die Abteilung zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist oder war.

Steht ein Verfahren in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit einem bereits anhängigen oder innerhalb der letzten 12 Monate anhängig gewesenen Zivilverfahren, so ist die Abteilung zuständig, die für die erste anhängig gewordene oder gewesene Sache zuständig ist oder war. Die 12-Monatsfrist beginnt mit der letzten richterlichen Entscheidung des/ der Abteilungsrichters/in.

7.

**Bereitschaftsdienst**

Der Bereitschaftsdienst wird samstags, sonntags und an Feiertagen als Rufbereitschaft in der Reihenfolge der Richterabteilungen I bis VII wahrgenommen. Die Einteilung schließt unmittelbar an die laufende Einteilung des Vorjahres an.

Bei Verhinderung eines Richters nimmt der in der Reihenfolge der Dezernate nächstfolgende nicht verhinderte Richter den Bereitschaftsdienst wahr. Die verhindert gewesenen Richter sind im Anschluss in der Weise einzureihen, dass eine gleichmäßige Verteilung des Bereitschaftsdienstes gewährleistet ist.

-----  
*Beim Amtsgericht Northeim findet keine Rotation gemäß Nr. 4.4 der Antikorruptionsrichtlinie statt. Eine Rotation würde eine ständig neue Einarbeitung in verschiedene Rechtsgebiete erfordern, was aufgrund der Größe des Gerichts und einer notwendigen Spezialisierung zur effektiven und effizienten Aufgabenerledigung nicht in angemessenem Rahmen möglich wäre.*

DirinAG Brosche

RiAG Dr. Rammert

RiAG Bode

Ri'inAG Schneider

RiAG Andresen  
(zurzeit dienstunfähig)

RiAG Dr. Gronemeyer

RiAG Cardinal

Präs'inLG Immen